2. Wir haben darüber hinaus eindeutige Bestimmungen für die Tierhaltung, insbesondere für Tiergehege gefordert, um die Mißstände in Handel und in der Haltung von Wirbeltierarten abzustellen. Dies betrifft vor allem die Mißstände in der Greifvogelhaltung. Ich betone ausdrücklich, daß dadurch eine artenschutzverträgliche Vogelhaltung nicht unterbunden werden soll.

Die neuen Gesetzesentwürfe und Verordnungsvorhaben verschärfen zunehmend die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des internationalen und nationalen Artenschutzrechts. Die Rechtslage ist inzwischen derart kompliziert, daß sie kaum noch einigermaßen verständlich dargestellt werden kann. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Artenschutzrechts wäre dringend geboten. Wir haben dies in einer Stellungnahme an das Bundeslandwirtschaftsministerium zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes eindringlich gefordert.

Die Naturschutzkommission der DO-G hat sich zum Ziel gesetzt, sich brennender überregionaler Naturschutzthemen anzunehmen und fundierte fachliche Stellungnahmen dazu zu erarbeiten, die dann vom Präsidenten mit dem Gewicht der DO-G als wissenschaftlicher Gesellschaft vertreten werden. Die Naturschutzkommission der DO-G ist in ihrer Arbeit auf die Unterstützung der DO-G-Mitglieder angewiesen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes. Ich möchte deshalb auch an dieser Stelle alle Mitglieder bitten, die Arbeit der Naturschutzkommission nach besten Kräften und mehr als bisher zu unterstützen.

Jochen Hölzinger

## Manuskript-Richtlinien

Eine Zusammenfassung der für das J. Orn. gültigen Richtlinien ist zuletzt abgedruckt in J. Orn. 123, 1982: 469-471. Sonderdrucke können bei Bedarf von der Schriftleitung angefordert werden.

Einige ergänzende Hinweise ergeben sich aus aktuellem Anlaß: Computerausdrucke können nur dann als Manuskripte von der Schriftleitung bearbeitet und als Druckvorlage angenommen werden, wenn sie den Manuskriptausführungen von Absatz A, Ziffer 9 weitestgehend entsprechen. Vorlagen in folgenden Ausführungen können nicht berücksichtigt werden: Engzeilig gesetzt; schwache Farbgebung bzw. grobes Punktraster der Zeichen; sehr kleine oder von üblichen Schrifttypen bei Schreibmaschinen abweichende Buchstaben und Zeichen sowie Zierschriften; Versal- oder Kursivschrift; Schriften ohne Umlaut und "ß". Entsprechendes gilt für Abbildungen: Vorlagen müssen als kontrastreiche Originalzeichnungen eingereicht werden unter Verwendung möglichst normgerechter Schablonenschriften.